

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0347/17**

Titel

Leihfahrräder

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Die Verwaltung hat sich bereits mit der inhaltlich weitgehend identischen DS 0429/17 "Fahrradverleihsystem der Fachhochschule Erfurt" umfassend zu den Möglichkeiten und Chancen eines studentischen Leihradsystems in Erfurt geäußert. Zu weitergehenden Fragestellungen nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Die Stadtverwaltung Erfurt wird aufgefordert, die Initiative der FH Erfurt in der Landeshauptstadt ein Angebot für Leihfahrräder durch einen externen Betreiber und Finanzierung über den Semesterbeitrag zu schaffen -gerade mit Blick auf die BuGa 2021- zu unterstützen, sodass das Projekt „Leihfahrräder“ bis Ende des Jahres 2017 umgesetzt werden kann.***

Das Studentische Projekt wird voraussichtlich ohne finanzielle Unterstützung der Stadt noch in diesem Jahr mit kapazitativen und räumlichen Grenzen starten. Eine ursprünglich angedachte Möglichkeit der Einbeziehung dieses Projektes in ein gesamtstädtisches Leihradsystem mit Hilfe des Förderprogrammes Klimaschutz im Radverkehr hat sich mittlerweile als nicht umsetzbar erwiesen. Der Förderantrag wurde zurückgezogen. Eine alternative Finanzierung ist haushalterisch nicht untersetzt.

Evaluationen bestehender Verleihsysteme zeigen, dass eine vollständige Kostendeckung aus Nutzerentgelten und Werbung nicht möglich ist. Auch ein potentieller angefragter Betreiber schätzt ein, dass ohne Zuschüsse, Umlagen u.ä. der Betrieb eines öffentlichen Fahrradverleihsystems nicht auskömmlich möglich ist. In anderen Kommunen wurden die Stadt, die Stadtwerke, das Nahverkehrsunternehmen, der Verkehrsverbund oder auch regionale Zeitungen als finanzieller Unterstützer in Verleihsysteme einbezogen.

- 2. Die BuGa GmbH ist in dem Zusammenhang frühzeitig einzubeziehen.***

Im Auftrag der Verwaltung wurde ein integriertes Verkehrskonzept für die BUGA 2021 erarbeitet. Dieses Konzept wurde mehrfach in der BUGA internen Arbeitsgruppe Verkehr unter Beteiligung der BUGA gGmbH diskutiert. Zur Vorstellung dieses Konzeptes wird aktuell eine Beschlussvorlage erarbeitet. Eine wichtige Empfehlung des Gutachters insbesondere zur Verbindung der Ausstellungsstandorte untereinander stellt die Implementierung eines Leihradsystems dar. Durch Die BUGA gGmbH ist im weiteren Planungsfortschritt zu prüfen, ob und wie ein derartiges System in den Durchführungshaushalt integriert werden kann. Zu dieser Problematik liegt noch kein abschließender Kenntnisstand vor. Mögliche Synergien zum Aufbau eines gesamtstädtischen Systems sind dabei in die Überlegungen einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist ebenso die Fahrradaffinität

des zu erwartenden Besucherlientels

- 3. Die Stadtverwaltung Erfurt prüft zentrale Standorte, wie Domplatz, Fischmarkt, Anger, Rathausparkplatz, Willi-Brandt-Platz, ega, P+R-Plätze und andere infrage kommende Standorte auf ihre Eignung als Stellplatz für Leihfahräder. Die Prüfergebnisse werden dem Ausschuss BuV spätestens Ende des dritten Quartals 2017 vorgelegt.**

Die die Einordnung einer größeren Anzahl von Leihrädern an attraktiven und öffentlichkeitswirksamen Standorten stellt ein wesentliches Problem dar. Die Vielzahl konkurrierender Nutzungen (Radständer für den Allgemeingebrauch, Car-Sharing Stellplätze, Ladestationen für E-Mobilität, Stellplatzdefizite für Anwohner...) um die begrenzten geeigneten öffentlichen Flächen werden als ausgesprochen schwierig lösbar eingeschätzt. Hier sind insbesondere Bereiche wie Domplatz, Anger und Bahnhofsumfeld zu nennen, die für ein attraktives Leihradsystem als unverzichtbar erscheinen aber faktisch keinerlei Flächenreserven mehr bieten.

Die P+R Plätze erscheinen nur von begrenztem Interesse für ein P+B System, da sie zu weit außerhalb des Innenstadtbereiches liegen und die Zielstellung eher auf einem Umstieg auf dem ÖPNV liegt.

Die geforderte Prüfung geeigneter Standorte ist nur dann sinnvoll, wenn ein wirtschaftlich tragbares gesamtstädtisches Betreiberkonzept vorliegt. Ein derartiges Konzept ist nach dem aktuellen Kenntnisstand im Jahr 2017 nicht zu erwarten

- 4. Eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Sondernutzung ist zu prüfen.**

Die Sondernutzungssatzung ist nicht die Stelle für eine Regelung zum Abstellen von Leihfahrrädern.

Laut eines Urteils des Hamburger Verwaltungsgerichtes vom 31. März 2009 (Az. 4 K 2027/08) ist die Fahrradabstellung keine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Urteilsbegründung ist sehr ausführlich, im Kern wird aber festgestellt:

" [...]

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich beim Aufstellen der Mietfahräder durch die Klägerin nicht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Nutzung der Gehwege durch abgestellte Mietfahräder widerspricht nicht den Vorschriften über den Straßenverkehr (aa.). Schwerpunkt der klägerischen Tätigkeit ist die Nutzung der Fahrräder zu Verkehrszwecken (bb.). Schließlich ist bislang nicht davon auszugehen, dass die Klägerin durch das Aufstellen der Mietfahräder andere Verkehrsteilnehmer in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt (cc.). Auch die Festsetzung des Zwangsgeldes ist rechtswidrig. [...]"

Anlagen

gez. Börsch  
Unterschrift Amtsleiter

09.05.2017  
Datum